par la loi du canton d'origine, et fait partie de leur capacité aux actes de la vie civile, est des plus contestables et n'est point accepté par la jurisprudence et les auteurs les plus autorisés.

Mais, ainsi que le Conseil fédéral l'a proclamé dans sa décision du 30 Octobre 1870 relative au recours Lauterbacher (Feuille fédérale 1871, vol. II, page 364), l'application de la loi du pays d'origine dans les cas où il s'agit du statut personnel répond à une règle de droit reconnue en Suisse dans plusieurs cantons, et la question de savoir si les droits sur la fortune rentrent dans le statut personnel est de la compétence exclusive du juge cantonal. Le Tribunal fédéral ne pourrait intervenir que si les jugements dont est recours étaient contraires aux prescriptions de la Constitution, des lois fédérales ou des concordats intercantonaux; or, comme il n'a pas été établi que ces jugements impliquent aucune violation de ce genre, le recours ne saurait être accueilli.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

67. Urtheil vom 16. September 1882 in Sachen Konkursmasse Spycher.

A. Die Kontursmasse des am 29. September 1877 im Kanton Bern in Konturs gefallenen Albrecht Spycher, gewesenen Müllermeisters im Kehr zu Oberbalm, welcher mit seinem Bruder Rudolf Spycher Miteigenthümer eines landwirthschaftlichen Gutes in Rechthalten im freiburgischen Seebezirk war, hatte gegenüber der Kontursmasse des Rudolf Spycher, über welchen am 31. Oktober/2. November 1877 an seinem Wohnorte in Rechthalten ebenfalls der Konturs verhängt worden war, den Anspruch erhoben, daß nach der Deckung der Liquidationskosten und der Hypothekargläubiger der Mehrerlös der in Rechthalten gelegenen

gemeinschaftlichen Liegenschaften zur Hälfte und das dort befindliche bewegliche Bermögen (d. h. das landwirthschaftliche Betriebsinventar) ebenfalls zur Sälfte ihr ausgebändigt werbe. Gine Mehrzahl von Konkursgläubigern des Rudolf Spocher widersette fich diesem Begehren; insbesondere geschah bies seitens bes gegenwärtigen Refursbeflagten August Reffelring, Getreibebandlers in Romansborn : diefer batte nämlich für eine Forderung von 3765 Fr. aus einer von Albrecht Spycher atzeptirten und von Rudolf Spycher als Burgen unterzeichneten Tratte sowie für eine weitere Forderung von 1200 Fr. aus einem Wechselakept des Rudolf Spycher gegen lettern in Rechthalten den Rechtstrieb eingeleitet und es war die Pfandung auf bewegliches, im Befite des R. Spycher befindliches Inventar für die erstermähnte Forderung am 16. Oftober, für die letterwähnte am 26. September 1877 ausgeführt worden; geftütt auf biese Pfändungen beanspruchte nun August Resselring im Konturse bes R. Spycher ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus bem Erlose ber gepfändeten Gegenstände und beftritt baber ben Anspruch der Masse des A. Spycher auf Berausgabe ber Balfte des beweglichen Vermögens. Da in Folge dieses Widerspruches mehrerer Gläubiger bes R. Spycher bem Begehren ber Maffe bes A. Spycher nicht sofort stattgegeben wurde, so ergriff bie lettere, noch bevor über einen von ihr vor dem Gerichtsprafidenten des freiburgischen Sensebezirkes in Tafers als Konkursrichter in einer Gläubigerversammlung vom 6. Dezember 1878 gestellten Antrag, in bas von ihr gestellte Begehren, "burch Urtheil gehandhabt zu werden," richterlich entschieden worden war, den staatsrechtlichen Refurs an bas Bundesgericht; fie behauptete, es liege bier eine Berletzung ber bas Konkursrecht betreffenben eidgenössischen Konkordate vor und beantragte: Es sei die Regierung von Freiburg beziehungsweise die Konkursbeamtung von Tafers anzuweisen, den Antheil des Albrecht Spycher am bortseitigen Mobiliarerlös ohne Berücksichtigung bes angeblichen Borgugsrechtes eines betreibenden Gläubigers an ben Bermalter der Konfursmaffe in Bern abzuliefern.

B. Durch Entscheidung vom 5. November 1880 (siehe diese Entscheidung, aus welcher der Thatbestand des genauern ersichts

lich ist, Amtliche Sammlung VI., S. 559) wies indeß das Bundesgericht diese Beschwerde als versrüht ab, da, solange über das von der Rekurrentin beim freiburgischen Konkursrichter gestellte Begehren noch nicht entschieden sei, ossenbar eine Berfügung einer kantonalen Behörde, gegen welche in Gemäßheit des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundeszeichtspsiege der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könnte, nicht vorliege, (siehe im übrigen die Entscheidungsgründe am angeführten Orte).

C. Nach bieser Entscheidung und nachdem während längerer Beit geführte Bergleichsunterhandlungen zwischen ben beiden Kontursmaffen beziehungsweise den betheiligten Gläubigern befinitiv gescheitert waren, wurde auf Anstehen eines der betheiligten Gläubiger in der Konfursmasse des Rudolph Spycher, bes August Keffelring, Getreidehandlers in Romansborn, ber Bertreter ber Konkursmasse bes Albrecht Spycher, Fürsprech Hofer in Bern, gur Verhandlung und Entscheidung über bas von ihm am 6. Dezember 1878 gestellte Begehren vor ben Gerichtspräsidenten des freiburgischen Sensebezirtes vorgeladen. Auf die diesbezüglichen Ladungen ertfarte inden Fürsprech Sofer, welcher noch in einer Gläubigerversammlung vom 2. Juni 1881 sein am 6. Dezember 1878 geftelltes Begehren erneuert hatte, wiederholt, daß er verlange, baf von der freiburgifchen Konfurs. behörde eine seinem Begehren entsprechende Berfügung getroffen werde, daß er sich aber auf eine kontradiktorische Verhandlung por dem freiburgischen Richter nicht einlassen werbe, bag er vielmehr deffen Rompetenz bestreite, da es fich bier um eine Streitigkeit handle, welche nicht nach Mitgabe ber freiburgischen Civilprozeß= ober Konfursgesetzgebung, sondern nach Mitgabe der einschlägigen eidgenössischen Konkordate zu entscheiben sei und welche baber nicht von dem freiburgischen Richter, sondern vom Bundesgerichte ju beurtheilen sei (fiebe bie bezügliche Wiffenlaffung und Protestation vom 12. November 1881 und 27. Dezember gleichen Jahres).

D. In der Audienz des Gerichtspräsidenten des Sensebezirkes vom 29. Christmonat 1881, zu welcher Fürsprech Hofer seiner Erklärung gemäß nicht erschien, beantragte hierauf August Ressel-

ring, es fei Fürsprecher Hofer, Namens er handelt, mit feiner forideklinatorischen Einrede abzuweisen, und es sei derselbe mit seinem in der Audienz vom 6. Dezember 1878 gestellten Begehren durch Kontumaz-Urtheil abzuweisen, unter Folge der Rosten. Durch Urtheil vom 29. Dezember 1881 erfannte auch wirklich ber Gerichtspräsident bes Sensebezirkes Diesen Antragen entsprechend, indem er im Besentlichen aussührte: Die Kompetenzeinrede ber Kontursmaffe bes Albrecht Spucher fei unbegründet, da nach Art. 2 des Konfordates vom 7. Juni 1880 Die Rompeteng bes freiburgischen Richters begründet und biefelbe überdem durch den Stellvertreter der Konfursmaffe des Albrecht Spycher durch Stellung seines Antrages vom 6. Dezember 1878 ausdrücklich anerkannt worden sei und auch aus dem Urtheile bes Bundesgerichtes vom 5. November 1880 fich ergebe, bak Die Streitfrage in erster Linie burch ben freiburgischen Richter entschieden werden muffe. In der Sache felbst erscheine ber Bindifationsanspruch der Masse des Albrecht Spycher nach Art. 66 des freiburgischen Geltstagsgesetzes als präklubirt, da er nicht innert der gesetzlichen Frist angemeldet worden sei; er sei gegenüber dem August Resselring auch beschalb nicht mehr statthaft, weil gegen bie von biefem vorgenommenen Pfandungen feitens der Masse des A. Spucher nicht innerhalb der gesetslichen Frist Ginspruch erhoben worden, so daß dem A. Reffelring bas Pfanbrecht an den gepfandeten Objetten befinitiv erworben sei; auch sei seine biesbezügliche Berechtigung von ber Gelts. tagsmasse des R. Spycher schließlich anerkannt worden, was auch für die Masse des A. Spycher verbindlich sei. Auch abgesehen von diesen Einwendungen übrigens ware ber Anspruch nicht begründet; benn es sei zwar allerdings anzuerkennen, daß nicht nur, was aus dem Ratafter hervorgebe, die Liegenschaften in Rechthalten, sondern auch, was von A. Resselring bezweifelt werde, das bewegliche Inventar im Miteigenthum des Albrecht Spycher stehe; allein dies sei nur deshalb anzunehmen, weil fich ergebe, daß R. Spycher die Bewerbung des Landgutes in Rechthalten und den damit verbundenen Sandel mit dem auf bem Gute geschlagenen Holz auf gemeinsame Rechnung beiber Brüder Spycher betrieben habe. Aus diesem letteren Umstande

ergebe fich aber, daß Albrecht Spocher nebem feinem Wohnsitze im Ranton Bern auch ein rechtliches Domizil in Rechthalten gehabt babe, so daß sein Antheil an der Aftivmaffe im Kanton Freiburg nicht zur ausschlieflichen Verfügung ber bernischen Rontursmasse gestellt werden tonne. Auch widerspreche der Anspruch der Geldstagsmaffe bes Albrecht Spucher bem Art. 2 bes Konfordates vom Jahre 1810, da sowohl das bewegliche Bermogen als der Mehrwerth der Liegenschaften mit verschiedenen Bfandrechten belaftet seien, welche ben Werth desselben erschöpfen; am beweglichen Vermögen bestehe das Pfandrecht des A. Resselring und außerdem noch, gemäß § 132 des freiburgischen Geltstagsgesetes, ein Vorrecht eines Germann Bullmann, bas biesem als Bermiether eines Lofals an den in demselben befindlichen Gegenständen guftebe; auf die Liegenschaften refp. beren Mehrwerth aber seien als privilegirte Forderungen im ersten Range neben ben Geltstagskosten auch die Forderungen der Arbeiter während der letten funfzehn Tage und die Staats- und Bemeinbesteuerforderungen für das laufende Sahr anzuweisen. Endlich hatte unter allen Umftanten die Geldstagsmaffe bes R. Spycher das Recht, gegen ben Anspruch ber Masse bes A. Spycher eine Forderung an lettern im Betrage von 7325 Fr. aufzurechnen, welche bem R. Spicher zugestanden habe, die aber von der bernischen Konfursmasse wegen verspäteter Anmeldung ausgeschlossen worden sei.

E. Gegen diesen Entscheid ergriff Fürsprech Hofer in Bern, Namens des Massaverwalters im Konkurse des A. Spycher, sowie Namens der eidgenössischen Bank in Bern, des Arztes I. von Grüningen in Schwarzenburg und des Müllermeisters Albrecht Grünig in Oberscheerli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er bemerkt unter eingehender Kritik der Motive der angesochtenen Entscheidung: Davon, daß Albrecht Spycher in Rechthalten ein rechtliches Domizil gehabt habe, sei früher nie die Rede gewesen; im Gegentheil sei anfänglich die freiburgische Konkursbehörde dem von den bernischen Behörden gestellten Begehren um Einleitung eines Separatkonkurses über das in Rechthalten gelegene Bermögen des A. Spycher und Ablieserung des Bermögensüberschusses an die Hauptmasse in

Bern gar nicht entgegengetreten; es feien auch offenbar bie Requisite eines mehrfachen Wohnsiges hier nicht gegeben. Die Ginwendung, daß die Maffe bes A. Spycher mit ihrem Anspruch wegen Nichteingabe im Geltstage bes R. Spucher präklubirt set, ermangle jeglicher Begrundung, benn es handle fich ja gar nicht um eine versonliche Ansprache der einen Kontursmaffe an bie andere, sondern um die aus ber Attraftipfraft bes Ronfurses fließenden Rechte der Sauptkonkursmaffe auf das in einem andern Kanton befindliche Bermögen bes Gemeinschuldners. Die Betreibungspfandrechte, welche A. Reffelring erlangt zu haben behaupte, können jedenfalls der Masse bes A. Spocher nicht entgegengestellt werden, ba fie ja auf einer Betreibung, die aus. schlieklich gegen ben Rudolf Spycher eingeleitet worden sei, beruben und übrigens wenigstens die eine ber beiden Bfandungen erst nach dem Ausbruche des Konfurses über Albrecht Spucher ausgeführt worden sei. Dagegen sei die Konkursmaffe bes A. Spucher bereit, Die privilegirten Forderungen für Dienstenlöhne und Steuern, soweit Dieselben begründet seien, anzuerkennen, beziehungsweise fich anrechnen zu lassen, sofern dieselben auf die Liegenschaften und ben Mobiliarerlös gleichmäßig, b. h. nach Mafgabe des Werthes gelegt werden. Bon einer Kompensation fonne offenbar gar feine Rebe fein. Aus ber fontorbatsmäßig anerkannten Universalität bes Konturses folge, daß ber Maffe bes A. Spycher die letterem gehörigen Gegenstände, soweit solche im Alleineigenthum bes Geltstages gestanben haben follten, in natura berauszugeben seien; soweit fie bagegen im Miteigen= thum der beiden Bruder Spucher gestanden haben, sei der Antheil bes A. Spycher separatim zu liquidiren gewesen und gebühre ber Erlös der Konkursmasse desselben. Betreffs der Legitimation ber Refurrenten wird bemerkt, daß bei ber Ungewißbeit, wann bie Schwierigkeiten wegen Berausgabe des Bermögensüberschuffes aus der Aftivmaffe in Tafers ihre endliche Lojung finden werben, die bernische Konfursbehörde die Hauptliquidation über das Bermögen bes A. Spycher in der Art abgeschlossen habe, bag auf den fraglichen Bermögensüberschuß im approximativ gewertheten Betrage von 7000 Fr. Die, nunmehr gemeinsam mit bem Maffaverwalter refurrirenden, brei Gläubiger als auf

ein unbereinigtes Aftivum ranggemäß angewiesen worden feien. Gestütt auf bas Angebrachte werde beantragt : Es fei die Berfügung bes Konkursrichters von Tafers vom 29. Dezember 1881 aufzubeben und berselbe anzuhalten, nach Anleitung ber Ronfurstonfordate ben Antheil des Albrecht Spycher an ben Liegenschaften und bem Mobiligrerlöß in Rechthalten nach Ab. qua der Sprothekarschulden und der Liquidationskoften sowie ber etwa sonst privilegirten Forderungen bortiger Gläubiger ber Sauptkontursmaffe in Bern zu überweisen.

F. In seiner Vernehmlassung anf Diese Beschwerde führt ber Refursbeflagte August Reffelring, unter ausführlicher thatfächlicher Darstellung, die in ber angefochtenen Entscheidung bes Gerichtspräfidenten des Sensebezirkes geltend gemachten Argumente gegenüber ben Ginwendungen ber Refursichrift weiter aus und bemerkt überdem im Wesentlichen: Nachdem die Liqui= dation der Konkursmaffe des A. Spheher in Bern bereinigt und auf die allfälligen Ansprüche berselben an die Masse in Tafers einzelne Gläubiger angewiesen seien, seien offenbar nur noch lettere, nicht aber ber Massaverwalter im Geltstage bes A. Spycher zur Beschwerde legitimirt. Die Beschwerde sei übrigens auch bekhalb unzulässig, weil die Gegenpartei bor dem fanto. nalen Richter nicht verhandelt, sondern fich in contumaciam babe verurtheilen laffen und gegen bas betreffende Berfäumnifurtheil nicht rechtzeitig Wiedereinsetzung verlangt habe, sondern basselbe habe in Rechtstraft erwachsen laffen. Damit sei die Angelegenheit, da nach Art. 2 des Konkordates vom 17. Juni 1810 gur Entscheidung über die streitigen Bindifationsansprüche ber Masse bes A. Spycher zweifellos ber freiburgische Richter zuständig sei, rechtsfraftig erledigt. Auch beghalb erscheine ber Refurs als unstatthaft, weil das von der Gegenpartei beobachtete Berfahren, - die Weigerung, fich vor dem freiburgischen Richter einzulassen, — direkt gegen das bundesgerichtliche Urtheil vom 5. November 1880 verstoße. Durch ihr Nichterscheinen vor dem freiburgischen Richter habe die Gegenpartei auch bem Retursbe-Hagten und bem Richter die Möglichkeit benommen, über die ftreitigen Fragen weitere Beweise beizubringen und beziehungsweise ju murdigen als die icon in ben Aften liegenden; dies fet

namentlich bekhalb von Bedeutung, weil von den Gläubigern im Konturse des Rudolf Spycher dem Albrecht Spycher resp. beffen Kontursmaffe auch bas Miteigenthumbrecht an bem im Besitze bes R. Spocher befindlichen Mobiliar bestritten worden sei. Es werde sonach auf Abweisung bes Refurfes unter Rosten= folge angetragen.

G. Aus der Replit der Refurrenten ift hervorzuheben : E3 handle fich nicht um eine Civilstreitigkeit, welche vom freiburgischen Richter zu entscheiden gewesen ware, sondern vielmehr, ba die Interpretation eines die Ausübung von Sobeitsrechten normirenben Konfordates in Frage liege, ber Sache nach um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen, im Sinne bes Art. 57 bes Bundesgesetges über bie Organisation ber Bundesrechtspflege; ber Umstand, daß formell nicht eine Kantons= regierung klagend aufgetreten sei, vermöge hieran nichts zu ändern. Die Beschwerbe sei bemnach gar nicht gegen ben fich als Refursbeklagten gerirenben Gläubiger A. Reffelring, fonbern gegen das Konkursofficium in Tafers gerichtet worden; A. Reffelring sei somit zur Refursbeantwortung gar nicht legitimirt, und da ber eigentliche Refursbeflagte, ber Konfursbeamte in Tafers, sich auf die Beschwerde nicht habe vernehmen lassen, fo seien die thatsächlichen Aufstellungen der Refursschrift als zugestanden zu betrachten.

H. In seiner Duplit halt ber Refursbeklagte, unter Widerlegung ber Ausführungen ber Replik, an bem Antrage ber Refursbeantwortung fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie bas Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 5. November 1880 ausgesprochen und begründet hat, handelt es fich bei der gegenwärtigen Beschwerde burchaus nicht um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen im Sinne bes Art. 57 bes Bunbesgesetzes über bie Organisation ber Bundesrechtspflege, sondern um einen Refurs von Privaten wegen Berletzung eines interkantonalen Konfordates burch Berfügung einer kantonalen Behörde gemäß Art. 59 litt. b des citirten Gesetzes. Es ift um so weniger begreiflich, wie die Refurrenten noch in ihrer Replit bas Gegentheil behaupten können.

als nunmehr, nach Beendigung der Liquidation über die Konkursmasse des A. Spycher in Bern, offenbar gar nicht mehr der Massaverwalter in letzterem Konkurse, Namens der Konkursmasse, sondern lediglich noch die auf die streitigen Ansprüche an die Konkursmasse des R. Spycher kollozirken Gläubiger zum Kekurse berechtigt sind.

- 2. Demnach ist benn auch klar, daß als Gegenpartei der Rekurrenten, welcher der Rekurs gemäß Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspsiege zur Beantwortung mitgetheilt werden mußte, nicht die freiburgische Konkursbeamtung, sondern vielmehr diesenige Partei, zu deren Bortheil und auf deren Antrag die angesochtene Entscheidung gefällt wurde, d. h. eben A. Kesselring, zu betrachten war, und daß mithin die gegen die Legitimation des Rekursbeklagten erhobene Einwendung der Rekurrenten jeglicher Begründung entbehrt.
- 3. Dagegen stellt fich auch die Einwendung bes Refursbeklagten, daß ber Rekurs beghalb als unstatthaft erscheine, weit gegen bie Refurrenten in Folge ihrer, bem Entscheibe bes Bunbesgerichtes vom 5. November 1880 birett widersprechenden, Weigerung, bor bem freiburgischen Richter ju verhandeln, ein Kontumazurtheil ergangen fei, als unbegründet bar. Die Gaumnift einer Partei por bem fantonalen Richter entzieht berfelben an fich die Befugniß nicht, das vom letteren gefällte Urtheil wegen Berletung verfaffungsmäßiger Rechte ober wegen Berletung von Konforbaten und Staatsverträgen im Wege bes staatsrechtlichen Refurses beim Bundesgerichte anzusechten; dies folgt zweifellos aus bem ganz allgemeinen Wortlaute des Art. 59 bes Bundesgeseiges über die Organisation ber Bundesrechtspflege, nach welchem, wie gegen alle andern Berfügungen kantonaler Behörden, so auch gegen Berfaumniffurtheile kantonaler Gerichte Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht als statt. haft erscheint, und ist benn auch von der bundesrechtlichen Prazis ftets unbedenklich anerkannnt worden. Rur ift freilich klar, bag, lofern das kantonale Gericht kompetent war und, nach Mitgabe ber kantonalen Gesetgebung, in Folge ber Saumnig ber refurrirenden Bartei (weil als Saumniffolge bie Rittion bes

Berzichtes beziehungsweise der Anerkennung Platz greift) auf eine materielle Prüsung der Sache gar nicht eingetreten ist, sondern blos auf Grund der Säumniß der Rekurspartei, also aus rein prozesualen Gründen, zu deren Ungunsten entschieden hat, keine Rede davon sein kann, daß das betreffende Urtheil auf Berletzung versassungsmäßiger oder durch Konkordat oder Staatsvertrag festgestellter materieller Rechtsgrundsätze beruhe, und daß daher ein diesbezüglicher Kekurs erfolglos bleiben muß.

- 4. Im vorliegenden Falle nun scheint ber Refurs in erster Linie darauf begründet werden zu wollen, daß der freiburgische Richter nach Mitgabe ber bas Konkursrecht betreffenden eibgenössischen Konkordate gar nicht kompetent gewesen sei. Allein bieser Beschwerbegrund ist offenbar gang unstichhaltig. Denn barüber, ob die von der Konkursmasse des A. Spycher erhobenen Gigenthums-Unsprüche auf Berausgabe gewisser im Ranton Freiburg gelegener Objekte resp. des Erloses derselben begründet feien und ob berfelben allfällig Ginreben, wie biejenige bes Pfandrechtes u. f. w. entgegenstehen, hatte, gerade nach bem unzweideutigen Wortlaute bes Konfordates vom 17. Juni 1810 (Art. 2), zweifellos der freiburgische Richter als Richter des Ortes ber gelegenen Sache zu entscheiben. Wenn Die Refurrenten anzunehmen icheinen, daß hiefur bas Bundesgericht zuständig set, so ist barauf zu erwidern, daß irgendwelche Gesetsesbestimmung, welche bem Bundesgericht die Kompeteng gur Entscheidung über berartige Bindifationsansprüche einer Konfurs. masse zuweisen würde, nicht besteht, vielmehr bas Bundesgericht blos befugt ist, als Staatsgerichtshof gemäß Art. 59 des Bundesgesehes über bie Organisation ber BundeBrechtspflege zu prufen, ob eine sachbezügliche kantonale Entscheidung eine Verfassungs. ober Konkordatsbestimmung verlete.
- 5. Dagegen muß sich fragen, ob die angesochtene Entscheidung des Gerichtspräsidenten des freiburgischen Sensebezirkes materiell eine Bestimmung der das Konkursrecht betressenden eidgenössischen Konkordate verletze, denn die angesochtene Entscheidung qualisizirt sich keineswegs als reines Versäumnisurtheil in dem Sinne, daß in Folge einer prozesualen Säumniß der rekurrentische

Anspruch ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen worden wäre, vielmehr ist der Gerichtspräsident des Sensebezirkes, nach Mitgabe der Bestimmungen der freiburgischen Prozesgesetzgebung, einläßlich auf die sachliche Beurtheilung des Anspruchs eingetreten.

6. Nun ist, was junachst bas Begehren um Berausgabe ber Hälfte bes Borerloses ber in Rechthalten gelegenen Liegenschaften anbelangt, festzuhalten, baf nach feststebender und im Wortlaute ber Konfordate vom 15. Juni 1804 und 17. Juni 1810 begrundeter bundesrechtlicher Praxis, der Grundsat ber Ginheit bes Konfurfes konfordatsmäßig nur für bas bewegliche Bermogen des Gemeinschuldners gilt, während in Bezug auf bas unbewegliche Bermögen besselben ber Kanton, in beffen Gebiet basselbe gelegen ift, ju Ginleitung und Durchführung eines Separationfurses berechtigt ist. Dieser Separationfurs bann aber ist selbstverständlich, sowohl was die Kollokation der Gläubiger als was die Art und Weise ber Verwerthung bes Vermögens anbelangt, burchaus nach ben Gesethen bes Ortes ber gelegenen Sache burchzuführen und nur infofern als nach Beendigung dieses Separatfonturses noch ein Vorerlös verbleibt, ist berfelbe, als burch Bermerthung ber Immobilien bes Gemeinschuldners erzieltes bewegliches Bermogen fonkorbatsmäßig an die Sauptkonkursmasse abzuliefern. In concreto nun haben die Rekurrenten irgendwelchen Nachweis dafür, daß ber Separattonturs über Die Liegenschaften nach freiburgischem Rechte beendigt sei und einen Vorerlöß an beweglichen Werthen ergeben habe, nicht erbracht; vielmehr scheint fich aus den Aften bas Gegentheil, nämlich die Thatsache, daß die fraglichen Immobilien mangels genügender Angebote bis jett gar nicht haben verfilbert werden fonnen, zu ergeben und es ift bemnach auf den Refurs in diefer Richtung, als zur Zeit gegenstandslos, nicht einzutreten.

7. Bezüglich des Anspruches auf Herausgabe der Hälfte der Mobilien beziegungsweise des Mobiliarerlöses dagegen, so ist vorerst, was die vom Refursbeklagten gepfändeten Gegenstände anbelangt, zu bemerken: Durch die beiden das Konkursrecht betreffenden Konkordate vom 15. Juni 1804 und 17. Juni 1810 wird festgestellt, daß alle beweglichen Vermögensstücke

bes Gemeinschuldners, ohne Rudficht auf ihre Lage, in die Konfursmaffe am Wohnorte des Falliten fallen follen und es wird (Art. 3 bes Konfordates von 1804) speziell vorgeschrieben, daß nach Ausbruch bes Konturfes feine Arreste ju Gunften einzelner Gläubiger auf bewegliches Gigenthum des Falliten mehr gelegt werden dürfen. Es wird also ber Grundsatz auf= gestellt, daß nach ausgebrochenem Konfurse Spezialerekutionen in bewegliches Bermögen bes Gemeinschuldners unzuläsfig feien. Run find bie beiben bom Refursbeklagten ausgeführten Pfanbungen zwar allerdings erst nach bem Ausbruch bes Konturses über Albrecht Spucher ausgeführt worden ober wenigstens rechtsträftig geworden; allein biefelben find eben nicht gegen ben Gemeinschuldner Albrecht Spycher, sondern gegen Rudolf Spycher ausgeführt worden, resp. die gepfändeten Bermögensstüde find nicht als Eigenthum des Albrecht Spycher sondern als solches bes Rubolf Spycher gepfändet worden und es konnen daher biese Pfändungen nicht als konkordatswidrige Spezialezekutionen gegen einen Falliten nach ausgebrochenem Konkurse betrachtet werden. Wenn die Konfursmasse des A. Spycher Dieselben anficht, so handelt es fich babei einfach um eine, auf bie Bebaubtung, daß bie gepfändeten Gegenstände gang ober theilweife nicht bem ausgepfändeten Schuldner fondern bem Rläger gegehören, begründete Binditationstlage, welche in gang gleicher Weise auch vom Gemeinschuloner A. Spocher selbst, wenn er nicht in Ronturs gefallen wäre, batte angestellt werden konnen und muffen; einer Berufung auf bie tontordatsmäßigen Brundfäte über die sogenannte Universalität und Attraktivkraft des Konkurses bedurfte es zur Klagebegründung nicht, vielmehr fonnten diese Grundfage bei Beurtheilung der Rlage offenbar in feiner Weise zur Anwendung tommen, so daß von einer Konfordatsverletung nicht die Rede sein kann. Db dagegen der freiburgische Richter den fraglichen Binditationsanspruch materiell richtig beurtheilt, beziehungsweise ob er mit Recht angenommen habe, daß demselben ein von dem Refursbeklagten nach fantonalem Rechte gultig erworbenes und in Folge Verabsaumung ber gesetlichen Frist nicht mehr ansechtbares Pfandrecht entgegenstehe, ist das Bundesgericht, da es sich babei ausschlieflich

um die Anwendung kantonalgesetzlicher Bestimmungen handelt, zu prüfen nicht befugt.

8. Dagegen erscheint ber Refurs bezüglich berjenigen Mobilien, welche vom Retursbeklagten nicht gepfändet worden find, als begrundet. Denn: Die angefochtene Entscheidung geht bavon aus, daß die fraglichen Mobilien im Miteigenthum ber beiben Brüber Spycher geftanden haben; ift nun aber bies richtig, fo muß nach dem konkordatsmäkigen Grundsate der Ginheit bes Konfurses über das bewegliche Bermögen ber auf den Gigenthumsantheil des A. Spocher entfallende Antheil am Erlöse desselben ber Konfursmaffe bes Albrecht Spheher in Bern beziehungsweise nunmehr ben barauf angewiesenen Gläubigern berausgegeben werden. Die Ginwendung nämlich, bag bie Maffe bes Albrecht Spucher ihrem bezüglichen Anspruch burch Richt= eingabe im Konkurse bes R. Spucher verwirft habe, ober daß letterer Maffe eine tompenfable Gegenforderung zustehe, ift offenbar unbegründet, da es fich bei dem Anspruche der Masse ber A. Spycher ja nicht um eine personliche, im Konkurse geltend ju machende Forderung, sondern um einen binglichen (Binbifations.) Anspruch handelt, und ebensowenig ift bie Aufstellung der angesochtenen Entscheidung, daß A. Spycher in Rechthalten ein Geschäftsdomizil gehabt habe, welches die freiburgifche Kontursbehörde ju Eröffnung eines felbständigen Ronfurses über denselben berechtigt habe, zutreffend. Letteres folgt schon baraus, daß ja seitens ber freiburgischen Konfursbehörde ein besonderer Konturs über Albrecht Spocher gar nicht eröffnet worden ift.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird dahin als begründet erklärt, daß den Refurrenten der dem Albrecht Spycher gehörige Antheil un denjenigen Mobilien der Geltstagsmasse des Rudolf Spycher in Rechthalten, welche durch die vom Refursbeklagten gegen Rudolf Spycher ausgeführten Pfändungen nicht betroffen worden sind, resp. am Erlöse desselben aushinzugeben ist; im übrigen wird die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

II. Bestimmung u. Gewähr von Viehhauptmängeln. Fixation et garantie des vices redhibitoires du bétail.

68. Urtheil vom 29. September 1882 in Sachen Braunschweig.

A. Jatob Braunschweig, Pferdehändler in Wistisburg, Kantons Waadt, hatte den Gilgian Zurbrügg, Landwirth in der Lischern zu Schwarzenburg, Kantons Bern, vor den bernischen Gerichten auf Bezahlung eines Kauspreis-Restes von 430 Fr. sür ein ihm am 10. Januar 1876 in Freiburg verstauftes und sofort übergebenes Pferd sammt Zins und Folgen belangt. Der Beklagte bestritt diese Forderung, weil das verstaufte Pferd mit einem gesetzlichen Gewährsmangel behaftet gewesen sei und verlangte widerklagsweise Erstattung eines von ihm auf Rechnung des Kauspreises bezahlten Betrages von 70 Fr., Rückgabe der von ihm für den Kauspreisrest ausgestellten Schuldverpslichtung und Ersat der Fütterungskosten u. s. w., unter Kostensolge.

B. Nachdem durch Entscheidung vom 21. Juli 1879 das Bundesgericht (siehe diese Entscheidung, aus welcher das Thatsächliche des Falles ersichtlich ist, in der Amtlichen Sammlung V, S. 302 u. ff.) den Jakob Braunschweig als pslichtig erklärt hatte, sich auf die Widerklage des Gilgian Zurbrügg vor den bernischen Gerichten einzulassen, stellte derselbe der Widerklage des Zurbrügg zunächst eine peremptorische Einrede entgegen, weil die Klage nicht binnen der, nach der im vorliegenden Falle maßgebenden waadtländischen Gesetzebung, für Anstellung von Währschaftsklagen vorgeschriebenen Nothsrist von 42 Tagen, von der Uebernahme des Thieres an gerechnet, angehoben worden sei, eventuell trug er auf Abweisung der Widerklage an, indem er namentlich geltend machte, es sei ihm im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 13 des Konkordates betreffend Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853